

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

2. Verordnung vom 30.12.1829 publ. 06.01.1830

Affixion und Refixion in den Gitterkasten unentgeltlich verbunden;

2) wo jene Verpflichtung bisher noch nicht Statt fand, da gibt die zwischen dem Pastor und Küster wegen des Antheils des letzteren an den Gebühren, die für die gerichtlichen Bekanntmachungen in Parthesachen zc. erfolgen, getroffene Vereinbarung, eventualiter die Bestimmung der vorgesezten Behörde, die Norm;

3) für die Affixion und Refixion visirter Privat-Bekanntmachungen, welche schon nach der früheren Vorschrift nicht durch Verlesung in der Kirche publicirt werden durften, und wovon der Pastor keine Emolumente bezog, erhält der Küster von dem Beykommenden (einschließlich des Attestes der Affixion und Refixion, wenn solcher verlangt wird,) 6 Gr. Gold.

2) Cammer-Bekanntmachung vom 30. December 1829, publ. am 6. Jan. 1830.

Ernennung der
Kaufmanns
Forsch in Mos-
kau zum Olden-
burgisch-Consul.

Daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruhet haben, den Kaufmann erster Gilde Franz Forsch zu Moskwa zum Großherzoglich Oldenburgischen Consul daselbst zu ernennen und dessen Anerkennung in dieser